

genüber dem Menschenrechtsausschuß seine Berichtspflichten erfüllt. Die mangelnde Berichterstattung gegenüber dem CERD erschien diesem um so unverständlicher, als die menschenrechtliche Situation dieses Landes im großen und ganzen zufriedenstellend ist.

Côte d'Ivoire hatte einen Vertreter entsandt, der die Verzögerung der fälligen Berichte mit mangelnder Koordination auf Verwaltungsebene und den Auswirkungen einer schweren Wirtschaftskrise zu erklären versuchte. Ausweislich des letzten Berichts leben dort über 60 verschiedene ethnische Gruppen – Anlaß genug, um nach besonderer Benachteiligung bestimmter Gruppen zu fragen. Eine solche wurde von dem Delegierten schlichtweg bestritten, alle hätten gleichmäßig unter dem Verfall der Kaffee- und Kakaopreise zu leiden. Immerhin wurde ein ausführlicher Bericht für die nächste Zukunft angekündigt.

Völlig überholt ist der vor zehn Jahren vorgelegte Bericht *Libanons*. Die sich dort zu tragenden Menschenrechtsverletzungen gehen auf das Konto sich bekämpfender Milizen. Dieser Staat wurde angesichts seiner äußerst schwierigen Lage dringend zur Wiederaufnahme des Dialogs aufgefordert. Vor neun Jahren hatte *Gabun* einen fünfzeiligen Bericht vorgelegt und seitdem keine weiteren Informationen mitgeteilt. Positiv wurden die neue Verfassung und die kürzlich angenommene Charta über Rechte und Freiheiten beurteilt.

Togo hat 1987 eine nationale Menschenrechtskommission eingerichtet, die den Schutz der bürgerlichen Rechte verbessern helfen soll. Besorgt äußerte sich der Ausschuß über ethnische Spannungen.

Der Zehn-Punkte-Plan der 1986 nach einem siegreichen Guerillakrieg an die Macht gelangten Nationalen Widerstandsbewegung und des Präsidenten Yoweri Museveni – mit den Kernelementen Wiederherstellung der Demokratie, Wahrung der staatlichen Einheit sowie Freiheit und Sicherheit der Person – bestimmt in *Uganda* die Eckpunkte der Politik. Eine neue Verfassung ist in Arbeit und wird von einer breiten Öffentlichkeit diskutiert. Dennoch, so der Ausschuß, sei die Lage weiterhin unklar, alles hänge von einer Beendigung der noch immer andauernden militärischen Auseinandersetzungen ab. Kritisiert wurden bislang nicht aufgeklärte Übergriffe der Armee.

Die Debatte bezüglich *Fidschis* konzentrierte sich auf die neue Verfassung von 1990, die von einem Experten als »institutionalisierte Rassendiskriminierung« bezeichnet wurde: Obwohl weniger als die Hälfte der Bevölkerung Melanesier sind, wird deren führende Rolle durch das Wahlrecht zementiert. Dies führt zu einer politischen Unterrepräsentation der eingewanderten Inder. Der Ausschuß zeigte sich besorgt über die auch in anderen Bereichen anhaltenden Diskriminierungen.

Nur cursorisch diskutiert wurde die Situation der *Bahamas*, was nicht zu neuen Erkenntnissen führte.

Alle Staaten wurden jeweils dringend auf-

gefordert, ihrer Berichtspflicht ohne Verzug nachzukommen und den Dialog mit dem Ausschuß wiederaufzunehmen.

Im Konsens, aber nach sehr kontroverser Diskussion, beschloß der CERD, daß seine Mitglieder – nicht aber der Ausschuß selbst – bei der Prüfung von Staatenberichten auf alle Informationen, also auch jene von nichtstaatlichen Organisationen, zurückgreifen dürfen.

Am 19. August 1991 fand erstmalig eine gemeinsame Sitzung des CERD mit der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, die der Menschenrechtskommission zuarbeitet, statt (vgl. auch VN 1/1992 S.28). Jan Martenson, der damalige UN-Untergeneralsekretär für Menschenrechte, bezeichnete dieses Treffen als wichtigen Schritt im Kampf gegen den Rassismus. Erörtert wurden Bereiche einer künftig intensiveren Zusammenarbeit.

Für die Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 hat der Ausschuß nunmehr seine Vorschläge zur Tagesordnung vorgelegt. So soll das Berichtssystem der verschiedenen Menschenrechtsinstrumente bewertet und die Rolle nationaler Menschenrechtskommissionen untersucht werden.

Martina Palm-Risse □

Entkolonisierung und Treuhandfragen

West-Sahara: Waffenruhe von UN-Beobachtern überwacht – Einspruch Marokkos gegen Wählerliste – Referendum verschoben – Neuorientierung algerischer West-Sahara-Politik? (13)

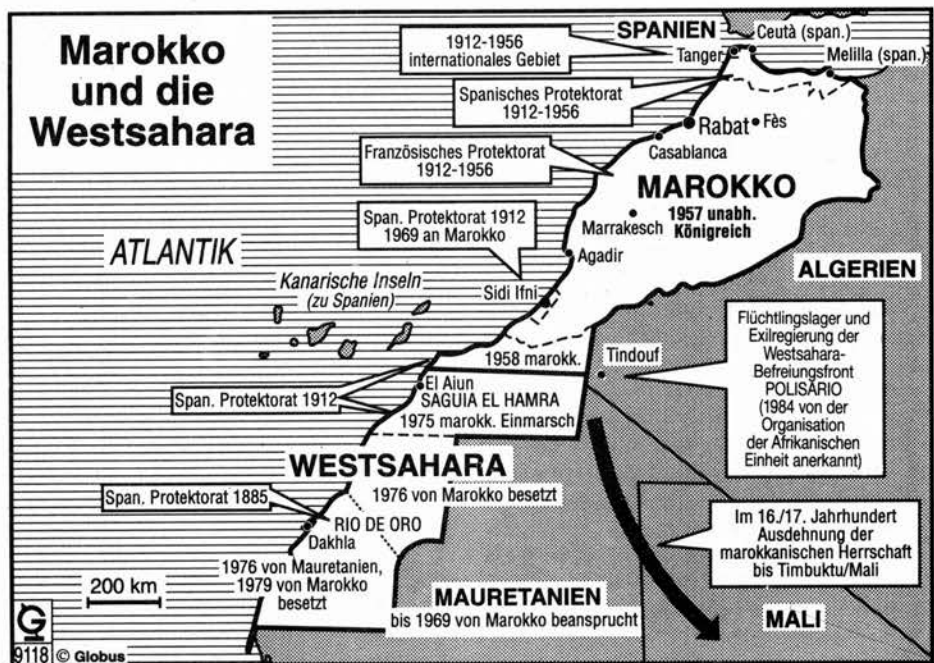
(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1991 S.150f. fort.)

I. Die zweite Jahreshälfte 1991 brachte der West-Sahara nicht den erwarteten Beginn der Konfliktregelung auf der Grundlage des

UN-Friedensplans, der am 29. April des gleichen Jahres mit Resolution 690 des Sicherheitsrats (Text: VN 4/1991 S.155) gebilligt worden war. Lediglich gelang es, die Konfliktparteien ab dem 6. September 1991 zur Einhaltung der vereinbarten Waffenruhe anzuhalten. Zu deren Überwachung hatte der UN-Generalsekretär Anfang September 1991 eine Mission von 374 Beobachtern in den Konfliktraum entsandt. Gleichzeitig wurden Vorkommandos zum Einsatz der Beobachtermission MINURSO auf den Weg gebracht, die das ursprünglich schon für Mitte Januar 1992 geplante Referendum überwachen sollten.

Vorausgegangen war eine einseitige Offensivaktion Marokkos, mit der die fast zweijährige De-facto-Waffenruhe in der West-Sahara gebrochen wurde. Am 4. und 5. August 1991 griff ein marokkanischer Luftwaffenverband die Wasserreservoirs sahraischer Nomaden und die Verwaltungsposten der POLISARIO im Raum Tifariti an. Am 22. August 1991 begann ein mehrtägiger Vorstoß marokkanischer Landstreitkräfte auf Bir Lahlou im Dreieck zwischen Algerien, Mauretanien und dem östlichen Zipfel der West-Sahara. Mit diesen marokkanischen Angriffen wurden territoriale Basen zerstört, von denen aus im algerischen Exil befindliche Sahrauis die Möglichkeit zur Stimmabgabe innerhalb des Abstimmungsgebiets erhalten sollten. Die internationale Öffentlichkeit war zu diesem Zeitpunkt durch die Putsch-Ereignisse in Moskau abgelenkt; lediglich Frankreich, Italien, Spanien und Algerien erhoben Proteste gegen das marokkanische Vorgehen. Amerikanischer Einspruch blieb verhalten, nachdem König Hassan II. sich bei Ausbruch des Zweiten Golfkriegs durch eine symbolische Truppenentsendung zusätzliches amerikanisches Wohlwollen gesichert hatte.

Folgenreicher blieb die einstweilige Blockierung der Anlaufphase des im UN-Friedensplan vorgesehenen Referendums durch marokkanische Einsprüche gegen den ver-



einbarten Modus über die Zulassung der Stimmberechtigten. Den auf der Grundlage des letzten spanischen Zensus ermittelten 73 497 Sahrauis stellte die marokkanische Regierung eine eigene, 120 000 Namen umfassende Liste gegenüber. Diese in Südmarokko wohnhaften angeblichen Sahrauis werden laufend in die von Marokko besetzte Westsahara umgesiedelt. Marokko beantragte gleichzeitig die Verschiebung des Referendum-Termins um vier bis fünf Monate und machte hiervon die Einreisebewilligung für den UN-Sonderbeauftragten und weiterer Kontingente der UN-Beobachtermission MINURSO abhängig. Im UN-Sekretariat wurde eine pauschale Anerkennung der von Marokko benannten Stimmberechtigten als Versuch einer Wahlmanipulation abgelehnt.

II. Die hieraus resultierende Lähmung des gesamten Friedensprozesses geschah vor dem Hintergrund der innenpolitischen Turbulenzen in Algerien, das für eine weitere materielle und finanzielle Stützung der POLISARIO nicht mehr die wirtschaftliche Kraft und für ein politisches Engagement kein vorrangiges Interesse mehr aufbringen kann. Erschwerend hinzu kam der Personalwechsel auf dem Posten des UN-Generalsekretärs und der vorzeitige Rücktritt des UN-Sonderbeauftragten für die Westsahara Johannes Manz, der die Sache der Vereinten Nationen nicht sehr überzeugend vertreten hatte, zur Jahreswende 1991/92. (Zu seinem Nachfolger wurde Ende März 1992 der ehemalige pakistanische Außenminister und frühere General Sahabzada Yakub-Khan ernannt.)

Dessen ungeachtet hielt der UN-Sicherheitsrat mit Resolution 725 vom 31. Dezember 1991 (Text: S.77 dieser Ausgabe) an der Substanz des UN-Friedensplans fest und billigte die im Bericht des UN-Generalsekretärs vom 19. Dezember 1991 (UN Doc. S/23299) angeführten Gründe für die Aussetzung der bisherigen Zeitplanung. Zuvor hatte der Generalsekretär der OAU, die den UN-Plan für die Westsahara mitträgt, dem Sicherheitsrat am 23. Dezember 1991 eine Note übermitteln lassen (S/23315), in der nachdrücklich davor gewarnt wurde, den von den Konfliktparteien angenommenen Friedensplan in irgendeiner Form abzuändern; auch die Generalversammlung hatte in ihrer Entschliessung 46/67 den Lösungsplan am 11. Dezember bekräftigt. Für die Festsetzung eines neuen Termins für das Referendum wollte der Sicherheitsrat zunächst einen weiteren Bericht des Generalsekretärs nach Ablauf von zwei Monaten abwarten. Ein solcher wurde am 28. Februar 1992 vorgelegt (S/23662); in ihm wurde noch einmal die Kooperationsbereitschaft der Konfliktparteien angemahnt. Zugleich wurde eine Besinnungspause von weiteren drei Monaten angeregt: ein weiterer Bericht soll spätestens Ende Mai vorliegen. Wenn bis dahin keine Einigung über die Verwirklichung des existierenden Planes erzielt sei, werde es erforderlich, nach Alternativen und möglicherweise nach einem ganz neuen Ansatz zu suchen.

III. Die mit dieser neuen Entwicklung einhergehenden Verunsicherungen und Unabwägbarkeiten haben nicht nur zu wachsenden Spannungen und zu ersten Auflösungserscheinungen innerhalb der POLISARIO geführt, sie haben auch die Haltung der algerischen Führung beeinflusst. Der Präsident des neu gebildeten algerischen Staatsrats, Mohammed Boudiaf, hatte vor seiner Amtsübernahme am 11. Januar 1992 27 Jahre lang im marokkanischen Exil gelebt. Er ist dadurch eng vertraut mit den Interessen Rabats und fühlt sich diesen möglicherweise auch verpflichtet. Am 3. Februar 1992 gab er in einem Fernsehinterview erstmals die Ansicht preis, die Westsaharfrage könne am schnellsten – und zum Vorteil des Ausbaus der Maghreb-Union – im bilateralen algerisch-marokkanischen Konsens gelöst werden.

Mit einem solchen Positionswechsel würde der UN-Friedensplan unterlaufen; das Selbstbestimmungsrecht der Westsaharabevölkerung bliebe auf der Strecke. Ob diese bisher nur vage angedeutete neue Weichenstellung realisiert werden kann, dürfte von der Stabilität der algerischen Führung abhängen. Auf jeden Fall braucht Mohammed Boudiaf für einen solchen Kurswechsel die Zustimmung der algerischen Armeeführung. Widerstreitende Meinungen hierüber könnten das ohnehin nicht mehr ungetrübte Vertrauensverhältnis zwischen politischer und militärischer Führung zusätzlich belasten.

Joachim Tzschaschel □

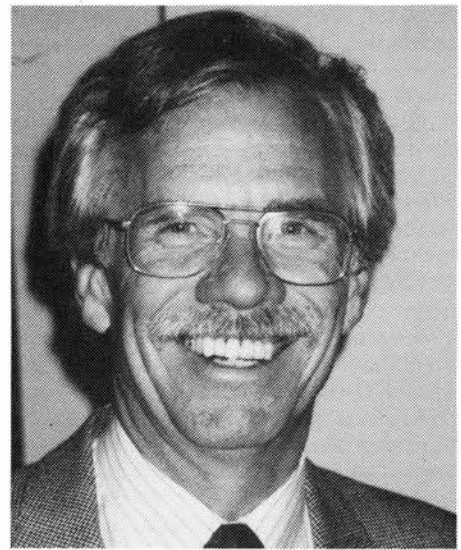
Rechtsfragen

IGH: Verfahren Guinea-Bissau gegen Senegal – Streit um Seegrenze – Schiedsspruch von 1989 bestätigt (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1990 S.145f. fort.)

I. Die von den Kolonialmächten Frankreich und Portugal 1960 getroffene Festlegung der Seegrenze zwischen ihren westafrikanischen Territorien steht am Ursprung eines Rechtsstreits zwischen den beiden Staaten Guinea-Bissau und Senegal, der seit 1989 den Internationalen Gerichtshof (IGH) beschäftigt. Eine Ende Juli 1989 seitens eines dreiköpfigen Schiedsgerichts ergangene Schiedsentscheidung wurde gut drei Wochen später durch Guinea-Bissau beim IGH angefochten; am 2. März 1990 lehnte es der IGH ab, im Streitfall *Schiedsgerichts-Entscheidung vom 31. Juli 1989 (Guinea-Bissau gegen Senegal)* eine mittlerweile von Guinea-Bissau beantragte einstweilige Anordnung zu erlassen.

Am 12. November 1991 wies der IGH den Antrag von Guinea-Bissau zurück, wonach die Schiedsentscheidung zwischen Guinea-Bissau und Senegal über den Verlauf der Seegrenze zwischen den beiden Staaten nicht existent respektive, hilfsweise, null und nichtig und Senegal nicht berechtigt sei, die Schiedsentscheidung anzuwenden. Stattdessen stellte das Gericht fest, die



Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ist seit dem 1. August 1991 der Schweizer Philippe H.P. Rochat, zuvor Direktor für Marketing und Umweltfragen beim Flughafen Genf. Seine Hochschulbildung hatte Rochat mit der Promotion zum Dr. jur. beendet; die Dissertation hatte ein Thema aus dem Recht der Luftfahrt zum Gegenstand.

Schiedsentscheidung sei gültig und für beide Staaten bindend. Die erste Entscheidung erging einstimmig, die zweite Entscheidung mit elf zu vier und die dritte Entscheidung mit zwölf zu drei Stimmen. Richter Tarassov und Ad-hoc-Richter Mbaye fügten dem Urteil Erklärungen bei; IGH-Vizepräsident Oda und die Richter Lachs, Ni sowie Shahabuddeen legten Sondervoten vor. Die Richter Aguilar und Ranjeva gaben eine gemeinsame, Richter Weeramantry und Ad-hoc-Richter Thierry je eine eigene abweichende Meinung ab.

II. Hintergrund dieses Urteils ist die Streitigkeit zwischen Guinea-Bissau und Senegal über den Verlauf der Seegrenze zwischen den beiden Staaten. Seit 1977 verhandeln beide Regierungen hierüber, wobei Senegal von der Anwendbarkeit des zwischen Frankreich und Portugal 1960 geschlossenen Abkommens ausgeht, während Guinea-Bissau eine neue Grenzziehung anstrebte. 1985 einigten sich die beiden Staaten darauf, die Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Der Schiedsvertrag lautete wie folgt: 1. Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, auf der Basis des Völkerrechts zu entscheiden, ob der zwischen Portugal und Frankreich geschlossene Vertrag für Senegal und Guinea-Bissau rechtsverbindlich ist. Sollte diese Frage verneint werden, war es 2. Aufgabe des Schiedsgerichts, die Meeresgrenze zwischen den beiden Staaten zu bestimmen. Der Schiedsvertrag sah 3. weiterhin die kartographische Darstellung der Seegrenze vor.

Das Schiedsgericht entschied mit zwei Stimmen gegen eine, daß der Vertrag von 1960 zwischen den Parteien rechtsverbindlich sei und im Lichte des damalig geltenden Völkerrechts auszulegen sei. Damals